

V e r o r d n u n g

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Langen

Kreis Offenbach am Main

Kraftdroschken-Tarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 in der derzeit gültigen Fassung wird festgesetzt:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken gelten für das Pflichtfahrgebiet Langen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Kraftdroschken umfaßt das Gebiet der Stadt Langen, Kreis Offenbach am Main.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1977 (BGBl. I S. 598) wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt DM 3,--

2. Fahrpreis pro km innerhalb
des Pflichtfahrgebietes DM 1,40
Der Fahrpreisanzeiger schaltet
jeweils nach 142,86 m um
0,20 DM weiter.

3. Anfahrten
 - a) Innerhalb des Stadtgebietes frei
(Der Fahrpreisanzeiger ist erst
an der Stelle zu schalten, an der
der Fahrgast die Kraftdroschke be-
stellt hat).

 - b) Außerhalb des Stadtgebietes, wenn
die Fahrten nicht zum Ausgangspunkt
(Stadtinnern) führen pro km DM 1,40
(Der Fahrpreisanzeiger ist vom
nächstgelegenen Taxistandplatz zum
Abholort zu schalten).

4. Wartezeit
auch verkehrsbedingte, 1 Minute DM 0,25
entspricht einem Stundenpreis von DM 15,--

§ 3

Gepäckbeförderung

Kleingepäck bis 5kg	frei
Gepäckstücke bis 25 kg je Stück	DM 0,25
Gepäckstücke über 25 kg und sperriges Gepäck (z.B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier) je Stück	DM 0,50
Lebende Tiere (Blindenhunde frei)	DM 0,50

§ 4

Sonderkosten

1. Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt, auch im Stadtgebiet, einschließlich Grund- und dem Kilometerpreis, zu vergüten.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuß in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen. Für Verunreinigungen oder Beschädigungen durch mitgeführte Tiere wird in jedem Falle gehaftet.
4. Sondervereinbarungen sind in Abweichung von § 2 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere die Beförderungspflicht, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
 - b) Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.
 - c) Die Sondervereinbarung muß sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat sowie ein pauschales Abrechnungsverfahren festlegen.
5. Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Das vereinbarte Beförderungsentgelt kann den Beförderungen zugrunde gelegt werden, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Sondervereinbarung widerspricht.

§ 5

Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Fahrpreis nach § 2 und § 4 zu errechnen.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über, noch unterschritten werden dürfen.
5. In jeder Kraftdroschke ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ggf. unter Angabe der Fahrtstrecke, zu erteilen.
7. Der Kraftdroschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
8. Bei Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Droschkenfahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Der Kraftdroschkentarif der Stadt Langen vom 01.04.1978 und die Änderungsverordnung vom 15.07.1979 verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifs ihre Gültigkeit.

6070 Langen, den 20. Mai 1980

DER MAGISTRAT
der Stadt Langen



(Kreiling)
Bürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde am 23.5.1980 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekanntgemacht.